

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. Februar 1877.

1. Gesuch eines Armenpflegers um Entlassung.

Das von dem Director der Armenpflege bei ihr eingebrachte und befürwortete Gesuch des bisherigen Armenpflegers **Wilh. A. S. Schröder** genehmigt die Bürgerschaft.

2. Bewaldung der Bürgerweide.

Die Bürgerschaft hat auf einstimmigen Antrag ihrer Commission, den Bürgerpark betreffend, in der Sitzung vom 8. November 1876 bei namentlicher Abstimmung beschlossen:

daß sie sich nur unter bestimmten Voraussetzungen mit der Verlängerung der durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 10. Juli und 4. September 1872 bestimmten Frist für die Ueberweisung des Areals des Bürgerparks und Bürgerwaldes an den Verein für Bewaldung der Bürgerweide bis zum Schlusse des Jahres 1881 einverstanden erklärt.

Die Voraussetzungen, auf deren Erfüllung der Beschluß der Bürgerschaft basiert, gehen unzweideutig aus den von der Bürgerschaft mitbeschlossenen Motiven, bezw. dem Antrage des Commissionsberichts hervor und betreffen einmal: die Handhabung der Rechte und Pflichten, welche dem Vereine durch Beschlüsse des Senats vom 15. Juni 1866, 21. October 1870, 15. September 1871 und 17. September 1872 ertheilt sind, zum Anderen: die landschaftsgärtnerischen Arbeiten, deren Ausführung laut letzteren Beschlüssen dem Vereine auferlegt ist.

Hinsichtlich der ersteren hat die Bürgerschaft durch Annahme des Commissionsberichts constatirt, daß durch die Vernachlässigung der Vorschriften der Statuten (§ 14 und § 11) dem zeitigen Vorstande nur ein Mitglied angehört, welches allein berechtigt ist, die Thätigkeit des Vorstandes auszuüben, und daß ferner der jetzige Ausschuß nur aus 6 zu dem Amte berechtigten Mitgliedern besteht. Es ist ferner ausgesprochen, daß durch diese Vernachlässigung die äußerst geringen Rechte der Vereinsmitglieder, welche wirklich nur in der Vollziehung der Wahlen bestehen, vollständig beseitigt sind, und daß in einem solchen Verfahren eine große Benachtheiligung der Interessen des Bürgerparks liegt. Endlich ist constatirt, wie außerordentlich schwach die meisten der Generalversammlungen von den Vereinsmitgliedern besucht worden sind, und ist die Ursache der geringen Theilnahme unter Anderem in der angeführten Unterlassung gefunden worden.

Aus diesen Gründen und um das Interesse im Vereine für den Park rege zu erhalten, wurde ausdrücklich ausgesprochen, „daß die Rechte der Generalversammlungen thunlichst zu vermehren seien“.

Hinsichtlich der landschaftsgärtnerischen Arbeiten des Vereins hat die Bürgerschaft durch die Annahme des Commissionsberichts ebenso deutlich zu erkennen gegeben, daß sie der Ansicht ist:

- 1) bezüglich der Arbeiten im Bürgerwalde müsse dem Vereine ein „Halt“ geboten werden und nicht eher dürfe die Concession verlängert werden, als bis völlig genügende Garantien gegeben seien, daß der Verein die ernste Absicht habe, in der weiteren Anlage den Bestimmungen des Senatsbeschlusses vom 17. September 1872 Genüge zu thun und eine Bewaldung herzustellen, wie sie in finanzieller als auch sanitärer Hinsicht erwünscht sei und

- 2) bezüglich der Arbeiten im Bürgerpark, daß die Vollendung des Parks nach Maßgabe des Planes ausgeführt werde.

Zum ferneren Gelingen der Vollendung des Bürgerparks und des Bürgerwaldes wurde als dringend nothwendig ausgesprochen, daß unter Beseitigung des

technischen Beirathes die Uebertragung der technischen Oberleitung der Park- und Waldarbeiten an einen Landschaftsgärtner, welcher in Bremen seinen Wohnsitz hat, stattfindet und daß das Verhältniß des Vorstandes zu diesem Techniker dergestalt durch die Statuten gesetzlich geregelt werde, daß es mindestens ein ähnliches Verhältniß wird, wie das der staatlichen Deputation zu den Staats-Technikern.

In diesem Sinne sollten laut Beschluß der Bürgerschaft die Statuten des Vereins einer zeitgemäßen Revision unterzogen werden. Sobald dem Senate die so abgeänderten Statuten vorgelegt seien, erkläre sich die Bürgerschaft damit einverstanden, daß der Senat seine Zustimmung zur Verlängerung der Frist für die Arealüberweisung bis Schluß des Jahres 1881 ertheilen möge.

Die Bürgerschaft findet nun, daß entsprechend einem auf ihrem Beschlusse fußenden Proteste von nahe 200 Mitgliedern des Vereins für die Bewaldung der Bürgerweide der Inhalt der veröffentlichten geänderten Statuten sammt den Uebergangsbestimmungen ihrem Beschlusse nicht völlig entspricht. Zwar ist, abgesehen davon, daß der anzustellende erste Vereinsbeamte in Bremen seinen Wohnsitz haben sollte, die selbstständigere Stellung desselben darin genügend gesichert, der technische Beirath beseitigt, hinsichtlich der Vermehrung der Rechte der Generalversammlung jedoch, besonders in Bezug auf die Vorstands- und Ausschusswahlen ist vielmehr in einer Weise eine Verminderung eingetreten, nach welcher nicht gesetzlich gewählte Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses zu bleiben berechtigt sein sollen.

Aus § 2, dem einzigen Paragraphen der neuen Statuten, in welchem von einer Vollendung des Bürgerparks und des Bürgerwaldes nur im Allgemeinen die Rede ist, kann die Bürgerschaft ferner nicht erkennen, daß die ihrerseits vom Vereine gewünschten Garantien für die Vollendung des Parks nach Maßgabe des Planes und für diejenige des Bürgerwaldes im Sinne früherer Beschlüsse schon jetzt geboten worden sind.

Ebenso wenig ist diesen Garantien dadurch Genüge geleistet, wenn der Senat einen ihm vom Vorstande des Vereins vorgetragenen Wunsche nachgegeben, daß über die planmäßige Vollendung des Bürgerparks, sowie über die zweckentsprechende Ausführung des Bürgerwaldes und die damit zusammenhängenden Punkte auf Kosten des Vereins ein Gutachten unbetheiligter Sachverständiger eingezogen und demnächst der Öffentlichkeit übergeben werde.

Aus allen diesen Gründen kann die Bürgerschaft nicht umhin zu erklären:

Daß die durch den Senat erfolgte Verlängerung der abgelaufenen Frist für die Ueberweisung des Areals des Bürgerparks und des Bürgerwaldes an den Verein für Bewaldung der Bürgerweide bis zum Schluß des Jahres 1881 nicht in Uebereinstimmung mit ihrem Beschlusse vom 8. November 1876 erfolgt ist; da dieselbe indeß hofft, daß der Verein und dessen Leiter ihren Wünschen und Bedingungen werden gerecht werden, sieht sie zur Zeit von der Stellung bestimmter Anträge ab, behält sich jedoch vor, auf die Sache zurückzukommen, wenn diese Hoffnung sich nicht verwirklichen sollte.

Nur glaubt sie, daß bei der jetzigen Sachlage möglicherweise statt die Differenzen zu beseitigen, die Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen dem Streite neue Nahrung geben könnte. Sie ersucht deßhalb den Senat, nöthigenfalls nach Befragung des Vorstandes des Bürgerparkvereins von der Einholung eines Gutachtens abzusehen.

3. Kosten des Amts Bremerhaven.

Der hierfür vom Senat in seiner Mittheilung vom 16. Januar d. J. beantragten Nachbewilligung von M. 1600 stimmt die Bürgerschaft zu.

4. Austausch eines Staatsgrundstücks.

Dem zwischen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und dem Landmann Johann Hermann Bollmann geschlossenen Vertrag, den Austausch eines Staatsgrundstücks betreffend, ertheilt auch sie ihre Genehmigung.

5. Benützung der städtischen Häfen.

Mit dem von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vorgelegten Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes vom 16. December 1875, die Benützung der städtischen Häfen betreffend, ist die Bürgerschaft einverstanden.

6. Etatsüberschreitungen der Eisenbahndeputation.

Den in ihrem Berichte zur Mittheilung des Senats vom 30. Januar motivirten Etatsüberschreitungen der Eisenbahndeputation in 1875 von resp. *M.* 1224.43 und *M.* 1655.29 ertheilt auch die Bürgerschaft ihre nachträgliche Genehmigung.

Mittheilung des Senats

vom 9. Februar 1877.

1. Anstellung eines zweiten nicht rechtsgelehrten Aktuars bei den stadtbremischen Gerichten.

In Folge der am 6. Juni v. J. geschehenen Ernennung des Gerichtsfekretärs *Junke* zum Assessor bei dem Amt Bremerhaven ist die Stelle eines Gerichtsfekretärs bei den stadtbremischen Gerichten vacant geworden und seitdem unbezetzt geblieben, da ein hierzu geeigneter hiesiger Jurist die provisorische Wahrnehmung dieses Amtes übernommen und der Senat in Erwägung gezogen hat, ob nicht unter den vorliegenden Verhältnissen statthaft sei, von der Wiederanstellung eines rechtsgelehrten Gerichtsfekretärs ganz abzugehen und statt dessen einen zweiten nicht rechtsgelehrten Aktuar zu ernennen. Der Senat hält eine solche Maßregel für empfehlenswerth. Die für die Verwendung von nicht rechtsgelehrten Aktuaren zur Wahrnehmung der Sekretariatsgeschäfte anzuführenden Gründe sind bereits von ihm in seiner unter dem 7. Mai 1875 an die Bürgerschaft gerichteten Mittheilung, die Anstellung eines nicht rechtsgelehrten Aktuars bei den stadtbremischen Gerichten betreffend, dargelegt. Es tritt jetzt diesen Gründen noch der neue hinzu, daß in Folge der Prozeßnovelle vom 1. April 1876 die Protokollführung bei den Gerichten hinsichtlich der überwiegenden Mehrzahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine wesentlich nur formale Bedeutung hat und rechtsgelehrte Bildung des Protokollführers nicht erforderlich macht, da die erforderliche Kunde von den einschlagenden Prozeßgesetzen auch ein nicht rechtsgelehrter Aktuar sich bald aneignen kann. Es ist auch, was insbesondere das hier zunächst in Frage kommende Handelsgericht anbetrifft, auf Grund der dem Senat zugekommenen Berichte anzunehmen, daß ein tüchtiger Aktuar den Sekretariatsgeschäften des Handelsgerichts einschließlich der unter richterlicher Aufsicht zu besorgenden Geschäfte bei dem Firmenbureau gewachsen sein wird. Sollte, wie zu erwarten, auch dieser Versuch sich bewähren, so wird bei etwaiger Vermehrung der Sekretariatsgeschäfte man auch um so leichter geneigt sein, zur Anstellung eines dritten Aktuars zu schreiten, da ein solcher Posten der Staatskasse wesentlich geringere Opfer auferlegt, als derjenige eines rechtsgelehrten Gerichtsfekretärs.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, sich mit ihm dahin zu vereinigen, daß an Stelle eines rechtsgelehrten sechsten Gerichtsfekretärs ein zweiter Aktuar unter den für den bereits ernannten Aktuar festgestellten Gehaltsbestimmungen anzustellen sei.